
Gebühren- reglement

Gültig ab: 1. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Kosten für Wohneigentum	3
Art. 3 Kosten für die Kündigung eines Anschlussvertrags und Teilliquidationsfälle	3
Art. 4 Inkrafttreten	4

Die Verwaltungskommission erlässt das Gebührenreglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Gebührenreglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

Art. 1 Grundlage

- 1** Das vorliegende Gebührenreglement bestimmt die Gebühren, welche die BLVK für bestimmte Tätigkeiten erhebt.
- 2** Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Erfahrungs- und Schätzungswerten sowie nach dem Verursacherprinzip.

Art. 2 Kosten für Wohneigentum

- 1** Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung (WEF) erhebt die BLVK folgende Entschädigungen:

- Vorbezug oder Vorbezugsübertragung	CHF	200
- Vorbezug mit Renovationen	CHF	300
- Verpfändung	CHF	100
- Kombination Vorbezug und Verpfändung	CHF	250
- 2** Die Kosten werden der versicherten Person direkt in Rechnung gestellt.
- 3** Die Eintragungskosten der Veräusserungsbeschränkung gemäss BVG beim Grundbuchamt übernimmt die BLVK.

Art. 3 Kosten für die Kündigung eines Anschlussvertrags und Teilliquidationsfälle

- 1** Für nachstehend aufgeführte Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anfrage einer Kündigung eines Anschlussvertrags oder einer Teilliquidation erhebt die BLVK folgende Entschädigungen, solange die BLVK sich im System der Teilkapitalisierung befindet:

- Provisorische Schätzung für Anfragen betreff möglicher Teilliquidation	CHF	500
- Provisorische Berechnung der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge per Simulationsstichtag	nach Zeitaufwand gemäss Tarif der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge	
- 2** Bei einer Kündigung eines Anschlussvertrags ohne versicherte Personen werden folgende pauschale Kosten erhoben:

- Kündigung eines Anschlussvertrags ohne Anwendung des Teilliquidationsreglements	CHF	200
---	-----	-----

- 3** Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls, unabhängig welcher Ursache, werden folgende pauschale Kosten erhoben:
- Anschlussverträge bei bis zu 49 versicherten Personen CHF 500
 - Anschlussverträge ab 50 versicherten Personen CHF 1 000
- 4** Bei Voraussetzungen eines Teilliquidationsfalls können folgende pauschale Kosten zusätzlich erhoben werden:
- Anschlussverträge mit laufenden Leistungsfällen
(Arbeitsunfähigkeit und/oder Prämienbefreiung) CHF 500
 - Anschlussverträge mit rentenbeziehenden Personen CHF 500
 - Erstellen eines Verteilungsplans nach Zeitaufwand
gemäss Tarif der
Expertin oder des Experten
für berufliche Vorsorge
 - Abklärung mit dem Kanton (Garantiezahlung
und Rückerstattung) CHF 500
- 5** Die pauschalen Kosten sind kumulativ.
- 6** Die Kosten werden der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber direkt in Rechnung gestellt.

Art. 4 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 28. Juni 2023 verabschiedet und wird am 1. September 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Gebührenreglement vom 1. Januar 2022.

Ostermundigen, 28. Juni 2023

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Stefan Wacker

Der Vizepräsident:
Hansjürg Schwander